



kreuznacher  
diakonie



## Grundsätze für die Begleitung von Sterbenden

in den stationären, teilstationären und ambulanten  
Einrichtungen des Geschäftsfeldes Seniorenhilfe  
der Stiftung kreuznacher diakonie

## Stiftung kreuznacher diakonie

Die Stiftung kreuznacher diakonie ist eine gemeinnützige und mildtätige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und wurde 1889 in Bad Sobernheim als Diakonissen-Mutterhaus gegründet. Heute hat die Stiftung kreuznacher diakonie ihren Sitz in Bad Kreuznach und ist Träger von Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen.

Seit über 125 Jahren nimmt die Stiftung kreuznacher diakonie teil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie weiß sich diesem Auftrag verpflichtet und beteiligt sich seit ihren Anfängen an der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Stiftung nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial benachteiligten Verhältnissen an. Diesen Auftrag fördern in besonderer Weise die Diakonischen Gemeinschaften Diakonissen-Mutterhaus und Paulinum.

Die diakonisch-sozialen Angebote der Stiftung sind in fünf Geschäftsfeldern organisiert:

- **Krankenhäuser und Hospize**
- **Leben mit Behinderung** · Rehabilitation, Förderschulen, Wohnungen und Werkstätten für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen sowie Integrationsabteilungen
- **Seniorenhilfe** · Betreuungs- und Wohnangebote für Menschen im Alter und Pflegebedürftige
- **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe** · Tagesstätten, familienentlastende Dienste und Inobhutnahmen
- **Wohnungslosenhilfe** · dezentrale Wohnangebote, ambulante Hilfen wie Straßensozialarbeit, Tagesaufenthalte und Nachbetreuung

Die Stiftung bietet rund 750 pflegerische, pädagogische und diakonisch-theologische Aus- und Weiterbildungsplätze. Täglich nehmen Tausende von Menschen Dienstleistungen der Stiftung kreuznacher diakonie in Anspruch. Rund 6.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Arbeitsplatz bei der Stiftung kreuznacher diakonie.

Die Stiftung kreuznacher diakonie ist auf die Hilfe von Freundinnen und Freunden angewiesen. Sie unterstützen diakonisch-soziale Angebote durch Geld- und Sachzuwendungen, durch Vermächtnisse und Stiftungen. Diese Hilfen kommen direkt den Menschen zugute, die die Dienste der Stiftung in Anspruch nehmen.

Unser Spendenkonto bei der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank  
IBAN DE50 1006 1006 1006 40 · BIC GENODED1KDB

## Stiftung kreuznacher diakonie

Ringstraße 58 · 55543 Bad Kreuznach

Tel. 0671 / 605-0

E-Mail [info@kreuznacherdiakonie.de](mailto:info@kreuznacherdiakonie.de)

[www.kreuznacherdiakonie.de](http://www.kreuznacherdiakonie.de)

---

Herausgeber	Stiftung kreuznacher diakonie, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts · Ringstraße 58 · 55543 Bad Kreuznach
Verantwortlich	Der Vorstand
Redaktion	Ethikbeirat des Geschäftsfeldes Seniorenhilfe der Stiftung kreuznacher diakonie
Layout   Grafik	Referat Kommunikation · Stiftung kreuznacher diakonie   transformdesign
Titelfoto	Niko Neuwirth
Stand	Juli 2018
Druck   Auflage	O.D.D. GmbH & Co. KG Print + Medien, Bad Kreuznach · 1.000 Stück, Juli 2018

# Grundsätze für die Begleitung von Sterbenden

in den stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen des Geschäftsfeldes Seniorenhilfe der Stiftung kreuznacher diakonie

Unsere Aufgabe

1.

Die stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Seniorenhilfe bieten unterschiedliche wohnortnahe Angebote. Diese sind den geistigen, körperlichen und seelischen Bedürfnissen der pflegebedürftigen und/oder älteren und hochbetagten Menschen angepasst und unterstützen deren Angehörigen und Bezugspersonen.

Diese Grundsätze gelten für alle Klientinnen und Klienten der Seniorenhilfe.

2.

Das Sterben ist für viele Menschen eine Lebensphase, deren Begleitung mit einer hospizlichen Haltung, die medizinische, pflegerische, soziale und spirituelle Aspekte berücksichtigt, zu gestalten ist. Die folgenden Grundsätze beschreiben die Begleitung der Klientinnen und Klienten der Seniorenhilfe, die sich im Sterbeprozess befinden.

Sterben ist Teil des Lebens; es gehört zum Lebenszyklus eines jeden Menschen.

3.

Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die letzte Lebensphase und das Sterben eines Menschen zu begleiten sowie Trauernden zur Seite zu stehen. Dies stellt hohe Anforderungen an eine umfassende, multi-professionelle und vernetzte Palliativversorgung. Sterben ist Teil des Lebens; es gehört zum Lebenszyklus eines jeden Menschen. Sterbegleitung in der Seniorenhilfe ist vom menschenwürdigen Sterben auf der Grundlage der christlichen Ethik geleitet. Die Begleitung sterbender Menschen ist ein wichtiger Dienst der Mitarbeitenden an den Klientinnen und Klienten, deren Angehörigen und Bezugspersonen.

4.

Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen. Er muss darauf vertrauen können, dass er in seinem letzten Lebensabschnitt mit seinen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen respektiert wird und dass Entscheidungen unter Achtung seines Willens getroffen werden. Den rechtlichen Rahmen bildet das deutsche Strafrecht, nach dem die Tötung auf Verlangen ein Straftatbestand ist.

Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Wünsche und Bedürfnisse.

5.

Das Leben ist in seinen wechselnden Phasen als ein Ganzes zu begreifen. Das beinhaltet, das Leben sowohl von den Möglichkeiten als auch von den Begrenzungen her zu verstehen und zu akzeptieren.

6.

Die unterschiedlichen Abschnitte menschlichen Lebens sind zu jeder Zeit von gleichem Wert. Dies betrifft auch das Sterben als letzten Lebensabschnitt. Dem Sterben als Teil des Lebens ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

7.

Bei der Begleitung sterbender Menschen werden ihre Ängste und die Ängste der Angehörigen und Bezugspersonen ernst genommen. Dazu gehören unter anderem:

- Die Angst, Schmerzen erleiden zu müssen.
- Die Angst, im Sterben alleingelassen zu werden.
- Die Angst, ausgeliefert zu sein und in der Würde und seinem Willen nicht geachtet zu werden.

Ängste werden ernst genommen.

Wir beziehen Angehörige und Bezugspersonen mit ein.

8.

Die Mitarbeitenden der Seniorenhilfe sehen ihre Aufgabe darin, Sterbenden beizustehen, sie bis zu ihrem Tode zu begleiten und einen würdevollen Abschied zu ermöglichen. Dies schließt die Unterstützung, Förderung und Bestärkung ihrer Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen bei der Begleitung mit ein.

9.

Die Mitarbeitenden der Seniorenhilfe verpflichten sich zu einer würdigen, respektvollen Begleitung von Sterbenden im Sinne einer hospizlichen Haltung. Darunter verstehen sie die pflegerische, seelsorgerische, soziale und medizinische Begleitung und Versorgung. Die Wünsche der sterbenden Menschen für die Gestaltung des letzten Lebensabschnittes werden durch die Mitarbeitenden erfragt, dokumentiert und im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt. Ehrenamtlich Mitarbeitende, ambulante Hospizdienste und die Kirchengemeinden erbringen wichtige Dienste in der Begleitung.

10.

Die Mitarbeitenden der Seniorenhilfe achten die Würde und das Selbstbestimmungsrecht von sterbenden Menschen. Sie respektieren und beachten die Wünsche und Bedürfnisse der sterbenden Menschen in Bezug auf persönliche, medizinisch-pflegerische und religiös-weltanschauliche Belange. Sie überprüfen dabei immer wieder ihre eigenen Vorstellungen über die Situation der Sterbenden und sind bereit, sich auf Wünsche und Bedürfnisse einzustellen.

11.

Im Laufe einer Erkrankung oder am Ende eines Lebens geht es oft nicht mehr darum, Krankheit vorzubeugen, zu heilen oder Körperfunktionen wieder herzustellen, sondern darum, mit palliativen Maßnahmen eine möglichst hohe Lebensqualität zu erhalten. Wir beziehen dabei mit Zustimmung der Betroffenen Palliativ-Fachärzte mit ein.

12.

Die Mitarbeitenden der Seniorenhilfe verpflichten sich zu menschlicher Zuwendung und Körperpflege, zu Linderung von Schmerzen und Atemnot sowie Übelkeit und zum Stillen der Grundbedürfnisse wie Hunger und Durst.

13.

Zum würdigen Sterben gehört in der Regel das Verbleiben in der gewohnten Umgebung.

14.

Ein schriftlich vorliegender Patientenwille ist verbindlich. Es ist zu prüfen, ob dieser Wille auch angesichts der jetzt eingetretenen Situation Gültigkeit hat. Bevollmächtigte/Betreuer sind dem Willen und den Wünschen des sterbenden Menschen verpflichtet. Die Klientinnen und Klienten werden möglichst früh über die Möglichkeit zur Abfassung einer Patientenverfügung informiert.

Palliative Maßnahmen erhalten eine möglichst hohe Lebensqualität.

Eine Patientenverfügung ist für uns verbindlich.

Im Ethischen Fallgespräch unter Einbeziehung aller Beteiligten ermitteln wir gemeinsam mit Ihnen den aktuellen mutmaßlichen Willen.

15.

Lebensverlängernde Maßnahmen oder ihr Verzicht ohne Einwilligung des betroffenen Menschen erfordern die Ermittlung seines mutmaßlichen Willens. In die Ermittlung des mutmaßlichen Willens werden Bevollmächtigte/Betreuer, Angehörige und Bezugspersonen im Rahmen eines Ethischen Fallgesprächs einbezogen. Im Falle eines fortbestehenden Dissenses wird das örtlich zuständige Betreuungsgericht informiert.

16.

Mitarbeitende der Seniorenhilfe verpflichten sich auch in strittigen Fällen zum Dialog, der alle Beteiligten mit einbezieht. Sie nehmen das Gegenüber auch bei unterschiedlichen Meinungen ernst.

17.

Den Mitarbeitenden der Seniorenhilfe ist wichtig, dass sterbende Menschen durch wahrheitsgemäße Information, die sich an ihrer Situation orientiert und vorhandenen Ängsten Rechnung trägt, zu selbständigen Entscheidungen kommen können. Sie nehmen sich Zeit, sie hierbei zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Die Bevollmächtigten/Betreuer und Angehörigen werden hierbei einbezogen.

18.

Grundsätzlich bekennen die Mitarbeitenden der Seniorenhilfe, keine fertigen Antworten für alle Situationen zu haben. Sie setzen sich mit ihren eigenen Ängsten und Widerständen vor dem Leiden, Sterben und Tod auseinander und sehen Sterbebegleitung auch als eine Chance für die Begleitenden. Die Mitarbeitenden bemühen sich, in der jeweils konkreten Situation zu einer für alle Beteiligten nachvollziehbaren Entscheidung zu kommen.

19.

Die Mitarbeitenden der Seniorenhilfe begleiten Menschen in ihrer letzten Lebensphase bis zum Tod. Dem Menschen in der Sterbephase schenken sie besondere Aufmerksamkeit. Nach dem Eintritt des Todes ist ein würdevoller Umgang mit dem/der Verstorbenen selbstverständlich. Dazu gehört die Möglichkeit eines würdevollen Abschiedes.

20.

Sterbebegleitung in der Seniorenhilfe wird durch ehrenamtliche und seelsorgerische Mitarbeit unterstützt.

21.

Die Mitarbeitenden in der Sterbe- und Trauerbegleitung erhalten Fortbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen des Fort- und Weiterbildungskonzeptes, um über das erforderliche Fachwissen, notwendige Fertigkeiten sowie eine reflektierte Haltung zu verfügen. Den Mitarbeitenden wird Beratung und Seelsorge und bei Bedarf Supervision angeboten.

22.

Klienten und Klientinnen der Seniorenhilfe und ihre Angehörigen und Bezugspersonen können darauf vertrauen, dass die Mitarbeitenden der Seniorenhilfe die vorstehend beschriebenen Grundsätze ernst nehmen und danach handeln.

Selbstverständlich für uns ist ein würdevoller Abschied vom Verstorbenen.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen werden begleitet.

Darauf können Sie vertrauen ...

## Inkrafttreten

Diese Grundsätze wurden 2009 erstellt und 2018 revidiert. Sie treten in der revidierten Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 25. Juli 2018

Stiftung kreuznacher diakonie  
Der Vorstand



Dr. med. Dennis Göbel

Dr. Frank Rippel

Pfarrer Christian Schucht

» **Wir achten  
das Recht auf  
Selbstbestimmung.**

Aus dem Leitbild der Stiftung kreuznacher diakonie

